

Stellungnahme

Novellierung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs zur Novellierung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes. Sehr gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierbei werden wir auch Ihrem Wunsch entsprechend auf das Hinweisschreiben vom 02.02.2024 eingehen und unsere Position zu möglichen weiteren Regelungen zur Verbesserung der Kontrolle von Tierbörsen und des Tierschutzes bei der Haltung von Heimtieren einfließen lassen.

Allerdings möchten wir vorab deutlich zum Ausdruck bringen, dass die Kommentierungsfrist für ein solch umfangreiches Regelwerk äußerst knapp bemessen ist. Es ist nicht möglich, sich innerhalb einer so kurzen Frist inhaltlich intensiv mit dem Entwurf auseinanderzusetzen, geschweige denn in den Verbandsgremien in der notwendigen Ausführlichkeit zu diskutieren.

Die Bundestierärztekammer e. V. (BTK) begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, die aktuell gültigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu überarbeiten. Die Überarbeitung des Tierschutzgesetzes darf hier nur der Anfang sein. Es besteht dringender Handlungsbedarf in gleich mehreren Bereichen. Erfreut ist die Bundestierärztekammer, dass einige Forderungen der vergangenen Jahre nun endlich in den Gesetzesentwurf Einzug erhalten haben – z. B. die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen, die Videoüberwachung in Schlachtbetrieben und die Ermöglichung von tierschutzfachlichen Kontrollen in VTN-Betrieben sowie die dringend notwendige Konkretisierung des sogenannten Qualzuchtparagraphen.

Ein nicht unerheblicher Kritikpunkt liegt allerdings in der geplanten Umsetzung: so ist vorgesehen, einen großen Teil der Vorhaben über den Umweg von Ermächtigungsgrundlagen nicht unmittelbar anzugehen, sondern in nachgeordnete Verordnungen auszulagern. Das ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die Erarbeitung nachgeordneter Verordnungen erfahrungsgemäß sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, so dass mit weiterem Stillstand zu rechnen ist. Wir erinnern daran, dass selbst die angekündigte Erweiterung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung noch nicht wesentlich vorangeschritten ist. Den Tierhaltern muss jetzt Planungssicherheit gegeben und konkrete Regelungen dürfen nicht weiter auf die lange Bank geschoben werden.

Bedauerlich ist insbesondere, dass Eckpunkte für die Einführung einer Tiergesundheitsdatenbank, die seit Jahren von der BTK gefordert wird, nicht erkennbar sind. Diese ist unerlässlich, um die Überwachung, gerade in der Nutztierhaltung, ziel- und risikoorientierter durchführen zu können.

Zur Verbesserung der Tierhaltungen sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Tierhalters von ausschlaggebender Bedeutung. Dies wird zum Beispiel in der Exo-Pet Studie belegt. Um hier dem Bürokratieabbau Rechnung zu tragen bzw. neue Bürokratie zu vermeiden, wäre ein unkompliziertes System der Zertifizierung der Anbieter für Lehrgänge (z. B. durch länderübergreifende Einrichtungen wie das FLI), die dann nach der Zertifizierung in einer leicht zugänglichen Datenbank abrufbar sind, ein erster Schritt in die richtige Richtung. Hier könnte auch auf die Ergebnisse der ehemaligen Projektgruppe der LAG „Gleichwertigkeitsanerkennung von Sachkundeprüfungen“ zurückgegriffen werden.

Bei der Einführung neuer Verbote muss immer eine angemessene Übergangsfrist geschaffen werden, so dass die Rechtsunterworfenen – insbesondere die Landwirt:innen – in der Lage sind,

sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen und entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise Umbauten an Haltungseinrichtungen vorzunehmen.

Die BTK regt an, analog zu anderen Gesetztexten, **Begriffsbestimmungen** aufzunehmen und darin auch Begriffe wie den rein wirtschaftlichen Grund aufzunehmen und zu definieren.

Die BTK regt außerdem an, die **Vorschriften Tierversuche betreffend** aus dem Tierschutzgesetz herauszulösen und **in einem eigenen Gesetz zu regeln bzw. in die Tierschutz-Versuchstierverordnung zu überführen**. Dies könnte erheblich zur Erhöhung der Transparenz beitragen und die Anwendung des Rechts für Behörden und Tierversuche durchführende Einrichtungen vereinfachen. Die ins deutsche Recht umzusetzende EU-Tierversuchs-Richtlinie 2010/63/EU ist mit 66 Artikeln und 8 Anhängen ohnehin schon sehr umfangreich.

Der Einführung einer sogenannten **Positivliste** steht die BTK ablehnend gegenüber. Gute Tierhaltung hängt vor allem von entsprechender Sachkunde der Tierhaltenden ab. Auch sollten Haltungseinrichtungen und Zubehör stets geprüft und zertifiziert sein. Näheres entnehmen Sie bitte der beigefügten **Stellungnahme zur Heimtierhaltung**.

Im Folgenden möchten wir einige konkrete Anmerkungen machen.

Artikel 1 – Änderung des Tierschutzgesetzes

§ 2

Nummer 1

Der Halbsatz „*seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend*“ sollte in Kommata gefasst werden.

Das Einfügen der Kommata stellt die Satzform klar und macht deutlich, dass sich die Ernährung, Pflege und Unterbringung sowohl an der Tierart als auch an den individuellen Bedürfnissen des Einzeltieres orientieren müssen.

Nummer 2

Das Wort „*vermeidbare*“ sollte nach unserer Auffassung an dieser Stelle gestrichen werden.

Nummer 3

Hier sollte ergänzt werden „**und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen**“.

Die zuständige Behörde kann dadurch nach eigenem Ermessen eine Tierhaltung von einem Sachkundenachweis abhängig machen. Ziel ist es, durch diese Forderung ein Minimum an Tierschutz zu erhalten und dies nicht nur bei den unter § 11 fallenden Tierhaltungen. Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten kann z. B. durch eine Berufsausbildung, aber auch durch entsprechende Lehrgänge bzw. Veranstaltungen von Organisationen oder Verbänden erworben werden. Im Sinne einer effektiven Prävention können durch diese Maßnahme Tierhalter auf die Verantwortung, die das Halten von Tieren mit sich bringt, vorbereitet werden. Dies gilt insbesondere für die zunehmende Haltung von exotischen Tieren. In der Folge ist zu erwarten, dass weniger Tiere aufgrund der Überforderung des Halters im Tierheim abgegeben oder sogar ausgesetzt werden. (vgl. Tierschutzgesetz Schweiz Art. 6,3.).

§ 2a

Absatz 1, Nummer 5

Hinter „*Fähigkeiten*“ sollte „*und die Anerkennung/Zertifizierung von Einrichtungen, die diese Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln,*“ ergänzt werden.

Die Exo-Pet Studie und andere Erhebungen zeigen immer wieder, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten des Tierhalters/Betreuers der wichtigste Faktor zum Schutz des Wohlbefindens der Tiere sind. Deshalb ist an Einrichtungen, die dieses vermitteln, ein hoher Qualitätsanspruch zu stellen. Die Zertifizierung könnte z.B. durch von Bundesbehörden beliehene Unternehmer oder das FLI durchgeführt werden.

Absatz 1b

Die Kennzeichnung der Tiere allein ist nicht ausreichend. In den letzten Jahren hat sich gerade im Bereich der Kleintierhaltung gezeigt, dass eine Rückverfolgung von bspw. entlaufenen Tieren schwierig ist. Daher ist die Ergänzung „und Registrierung“ zielführend und längst überfällig.

§ 2b

Dauerhaft in Anbindehaltung gehaltene Tiere sind nicht in der Lage, ihre artgemäßen Bedürfnisse und Verhaltensweisen wie Bewegungs-, Ruhe-, Komfort- und Sozialverhalten auszuleben. Damit schränkt die Anbindehaltung die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung derart ein, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden unvermeidbar sind, und widerspricht den Regelungen des § 2. Die Entscheidung, die Anbindehaltung von Tieren zukünftig umfassend zu untersagen und Ausnahmen an strikte Anforderungen und Indikationen zu knüpfen, ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Schon lange sieht die BTK den Gesetz- und Verordnungsgeber gefordert, insbesondere bezüglich der Haltung von über 6 Monate alten Rindern, durch klare Regelungen Rechtssicherheit zu schaffen und die [Anbindehaltung](#) mit einer an den Erfordernissen des Tierschutzes orientierten angemessenen Übergangsphase zu verbieten:

In der Begründung sollte jedoch klargelegt werden, dass der Einzelfall bei Greifvögeln, die regelmäßig mindestens jeden 2. Tag frei geflogen werden bzw. in der Vor- und Nachbereitungszeit dieser Freiflugzeit von jeweils maximal 6 Wochen, gegeben ist.

Zudem sollte eine Ausnahme vom Verbot der Anbindehaltung für Tiere, welche zu Aus-, Fort und Weiterbildungszwecken gehalten werden, ergänzt werden.

§ 3

Nummer 1b

Hier sollte das Wort „*erheblichen*“ durch „*vermeidbaren*“ ersetzt werden.

Schmerzen, Leiden und Schäden sollten bei Wettkämpfen und im Training auch dann nicht zugefügt werden dürfen, wenn sie unerheblich sind. Für die Zufügung Schmerzen, Leiden und Schäden besteht nach unserer Auffassung bei Wettkämpfen und im Training kein vernünftiger Grund, da Tiere bei entsprechender Sachkenntnis des Menschen auch mit nicht-schmerzhaften Methoden trainiert und im Wettkampf vorgestellt werden können. An die Kenntnisse und Fähigkeiten von Tiertrainern sind entsprechend hohe Anforderungen zu stellen. Zu beachten ist hierbei, dass „Schmerz“ definitionsgemäß mit potenzieller oder tatsächlicher Gewebeschädigung einhergeht, also bereits relativ hohe Anforderungen an den Tatbestand des Schmerzzufügens gestellt werden!

Durch das Einfügen des Begriffs „vermeidbar“ werden Schmerzen, die Tieren in Notfällen zugefügt werden müssen, ausgenommen, zum Beispiel bei einem durchgehenden Pferd auf dem Turnierplatz oder einem unkontrollierbaren Hund auf dem Hundepplatz, durch die Menschen gefährdet sein können.

Außerdem ist unseres Erachtens der Halbsatz „*bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen*“ zu streichen.

Doping sollte im Sinne eines umfassenden Tierschutzes uneingeschränkt verboten sein.

Nummer 4

Nummer 4 sollte unserer Auffassung nach wie folgt formuliert werden:

„4. ein gezüchtetes, aufgezogenes **oder ein verletzt, schutzlos oder hilfsbedürftig aufgefundenes und anschließend behandeltes** Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme **und das arttypische Verhalten, insb. das Sozialverhalten und die Bewegung**, vorbereitet und an das Klima angepasst ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt“

Die vorgeschlagene **Ergänzung des § 3 Nr. 4 um „oder ein verletzt, schutzlos oder hilfsbedürftig aufgefundenes und anschließend behandeltes Tier“ sowie „das arttypische Verhalten, insb. das Sozialverhalten und die Bewegung“** ist aus mehreren Gründen sowohl sinnvoll als auch notwendig, um den Schutz und das Wohlergehen von Wildtieren, die verletzt oder in Not gefunden werden, zu verbessern. Diese Ergänzung adressiert spezifische Herausforderungen in der Rehabilitation wildlebender Tiere und stellt sicher, dass ihre Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. Die explizite Nennung verletzter, schutzloser oder hilfsbedürftiger Wildtiere klärt die Verantwortung der Personen, die sich um diese Tiere kümmern. Sie betont die Notwendigkeit einer sachgerechten Behandlung und Rehabilitation mit dem Ziel, die Tiere wieder in die Wildbahn entlassen zu können, ohne dass sie aufgrund unzureichender Pflege dauerhafte Beeinträchtigungen erleiden. Durch die Hervorhebung, dass auch das Sozialverhalten und die Bewegungsfähigkeit dieser Tiere zu berücksichtigen ist, wird dem Risiko vorgebeugt, dass Tiere durch eine nicht tiergerechte Haltung oder Rehabilitation zu ethologischen oder physischen „Krüppeln“ herangezogen werden, was z.B. bei Greifvögeln leider häufig der Fall ist. Das ist relevant, da eine unzureichende Berücksichtigung der Bewegungsfähigkeiten und des arttypischen Sozialverhaltens, z.B. die Menschenprägung nach Einzelaufzucht, zu dauerhaften physischen und psychischen Schäden führen können, die eine Eingliederung in die Wildpopulation und ein späteres ungestörtes Überleben unmöglich machen.

Die Ergänzung unterstreicht die Bedeutung einer Rehabilitation, die darauf abzielt, die Überlebensfähigkeit der Tiere in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet nicht nur die medizinische Versorgung, sondern auch die Förderung natürlicher Verhaltensweisen und die Sicherstellung, dass die Tiere nach ihrer Genesung reproduzieren, jagen oder sich anderweitig ernähren, fliegen oder sich anderweitig bewegen können, wie es für ihr Überleben in der Wildbahn notwendig ist.

Durch die Ergänzung wird der Gesetzestext präzisiert und an konkrete Szenarien angepasst, was die Anwendung des Gesetzes erleichtert und für Rechtssicherheit sorgt. Sie hilft auch, Missverständnisse zu vermeiden, und stellt klare Leitlinien für die Behandlung und Rehabilitation von in Not geratenen Wildtieren bereit.

Nummer 5

Auch hier schlägt die BTK vor, „**erhebliche**“ durch „**vermeidbare**“ zu ersetzen. Die Begründung ist analog zu § 3, 1b. zu sehen.

Zudem sei an dieser Stelle betont, dass unserer Auffassung nach die Verwendung von Kuhtrainern – sollten diese nicht durch § 3, Nr. 11 erfasst sein – unter diesen Verbotstatbestand fällt, da deren Verwendung lediglich der Arbeitserleichterung dient. Dies ist kein vernünftiger Grund und zudem vermeidbar.

Nummer 11

In Nummer 11 sind nach Meinung der BTK die Worte „**nicht unerhebliche**“ sowie der Halbsatz „**soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist**“ zu streichen.

Zudem sollte der Paragraph durch die folgenden Nummern 14 und 15 ergänzt werden:

Nummer 14

bei Tieren einen Heiß- oder Kaltbrand anzuwenden.

Durch die Streichung des Ausnahmetatbestandes in § 5 (3) Nr. 7 wird der Heiß- bzw. Kaltbrand zur Kennzeichnung von Pferden unzulässig. Um klarzustellen, dass ein Brandzeichen generell unzulässig ist, wird vorgeschlagen das Brennen von Tieren zusätzlich als Verbotstatbestand in § 3 aufzunehmen.

Nummer 15

lebende Tiere zum Zwecke der Schlachtung an Personen abzugeben, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die Bestimmungen in § 4 (1) betreffen lediglich Wirbeltiere, hier wird auch das Töten von Krustentieren, wie Hummern, unter den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten gestellt.

Gemäß § 4 (1a) benötigen lediglich Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Wirbeltiere betäuben, einen Sachkundenachweis. Die Sachkunde ist jedoch von allen Personen zu fordern, die Tiere töten. Die abgebende Person hat sich zu vergewissern, dass der Abnehmer über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt ein Tier zu töten. Dies betrifft vor allem die Abgabe von lebenden Krustentieren wie Hummer, Fische wie Karpfen sowie Kopffüßler.

§ 4

Absatz 1

In Satz 1 und 2 müssen neben den genannten Wirbeltieren zudem auch **Krustentiere** ergänzt werden.

Folgeänderung durch Einfügung § 3 Nr. 15.

Absatz 1a

Die BTK empfiehlt, Satz 4 zu streichen.

Absatz 3

Hier unter § 4 (3) mit aufnehmen, dass

wenn der wissenschaftliche Zweck es erfordert genetisch veränderte Tiere mit nicht pathologischem Phänotyp zu züchten, die für wissenschaftliche Zwecke getötet werden, dann sind hier implizit die Tiere mit aufgenommen, die dafür gezüchtet wurden und nicht verwendet werden können.

Hier muss Rechtssicherheit für die Zucht- und Haltungsinhaber geschaffen werden, insbesondere wenn §17 verschärft wird.

Absatz 4

Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Betäubungspflicht für Kopffüßler und Zehnfußkrebse nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand umsetzbar ist.

§ 4b

Nummer 1 a) und Nummer 3

sind nach Ansicht der BTK zu streichen. Durch den Ersatz des Begriffs „**Wirbeltier**“ durch „**Tier**“, den wir durchaus als problematisch betrachten (siehe Anmerkungen zu § 4 Nummer 1 d) und Nummer 1 e)), bezieht sich die Ermächtigung des § 4b Nr. 1. c) und Nr. 1 d) auf alle Tiere inklusive Fische, andere kaltblütige Tiere, Krustentiere und Kopffüßler. Nr. 1 a) kann dadurch entfallen. In Nr 1 b) wurde der Bezugsparagraf entsprechend unseres Vorschlags geändert. Nr. 3 ist ersatzlos zu streichen. Für Geflügel wird keine Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung gesehen. Im Übrigen wird im Hinblick auf Nr. 2 auf die neue EU-Tierschutz-Schlachtverordnung hingewiesen.

Nummer 1 d) und Nummer 1 e)

Die BTK begrüßt zwar ausdrücklich, dass die Bestimmungen des § 4 Nummer 1 d) und Nummer 1 e) erweitert werden sollen, **die Änderung des Wortes „Wirbeltiere“ in „Tiere“ sehen wir hingegen kritisch**. Insbesondere im Bereich der alternativen Methoden im Sinne des 3R-Prinzips in der Wissenschaft wird vermehrt auf wirbellose Tiere wie z.B. verschiedene Larvenstadien, Fruchtfliegen und Fadenwürmer zurückgegriffen. Durch die geplante Anpassung wären im wissenschaftlichen Bereich die Alternativmethoden keine Alternativmethoden mehr, sondern all diese Tiere müssten als Versuchstiere gemeldet werden. Daher sollte hier aus wissenschaftlicher Sicht statt „Tiere“ **„Wirbeltiere, Cephalopoden und Dekapoden“** stehen.

§ 4c

Eingriffe an Hühnerembryonen zu Versuchszwecken gelten in Deutschland und der EU nicht als Tierversuch. Sie sind sogar als Ersatzmethode im Sinne des 3R-Konzepts (Replace, Reduce, Refine) akzeptiert.

In aktuellen Studien (Weiss et al. 2023¹, Kollmansperger et al. 2023², Süß et al. 2023³) wurde nachgewiesen, dass ab dem 13. Bebrütungstag Hühnerembryonen eine physiologische elektrische Hirnaktivität haben. Folglich kann die Fähigkeit, Schmerzen zu empfinden, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgeschlossen werden. Zusätzlich reagieren Hühnerembryonen ab dem 15. Bruttag mit kardiovaskulären und Verhaltensveränderungen auf einen noxischen Reiz, was die Fähigkeit zur Nozizeption indiziert.

Im Rahmen dieser Studien wurden neue Erkenntnisse zur Nozizeption und dem Schmerzempfinden beim Hühnerembryo gewonnen. Damit wurde die bestehende wissenschaftliche Datenlage erweitert, und basierend hierauf werden Hühnerembryonen ab dem 13. Bebrütungstag nun im Tierschutzgesetz (Artikel 2a, BGBl. 2023 I Nr. 219 vom 23.08.2023⁴) berücksichtigt. Das Verbot (siehe §4c, Abs. 3) bezieht sich jedoch nur „bei oder nach der Anwendung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung“. Somit sind Hühnerembryonen bei der Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken im Gegensatz zu Säugetierföten und Wirbeltierlarven bisher nicht durch das Tierschutzgesetz geschützt, und folglich gelten für sie keine Vorschriften zur Reduzierung von Schmerzen, Leiden und Schäden während eines Versuchs.

In Anlehnung an den Grundsatz „das Recht achtet die Gleichheit“ sollten daher auch Hühner- bzw. Vogelembryonen ab dem 13. Bebrütungstag bzw. ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor dem Schlupf bei potenziell schmerzhaften Eingriffen zu wissenschaftlichen Zwecken rechtlich berücksichtigt und geschützt werden.

§ 4d

Die BTK fordert schon seit vielen Jahren die Einführung einer Videoüberwachung in Schlachtbetrieben: Eine Videoüberwachung der Schlachttiere muss vom Abladen bis zur erfolgreich abgeschlossenen Entblutung (Eintritt des Todes) verpflichtend sein. Die Videoüberwachung stellt sowohl für den Lebensmittelunternehmer als Verantwortlichen als auch für den amtlichen Tierarzt in seiner Kontrollfunktion eine Unterstützung bei der Überwachung der tierschutzrechtlichen Vorgaben dar. Darüber hinaus lassen sich mit diesem einfachen Mittel durch retrospektive Auswertung systematische Mängel sehr gut erkennen und abstellen. Erfahrungen aus Betrieben, die bereits eine

¹ Weiss L, Saller AM, Werner J, Süß SC, Reiser J, Kollmansperger S, et al. Nociception in chicken embryos, Part I: Analysis of cardiovascular responses to a mechanical noxious stimulus. *Animals*. 2023;13(17):2710.

² Kollmansperger S, Anders M, Werner J, Saller AM, Weiss L, Süß SC, et al. Nociception in Chicken Embryos, Part II: Embryonal Development of Electroencephalic Neuronal Activity In Ovo as a Prerequisite for Nociception. *Animals*. 2023;13(18):2839

³ Süß SC, Werner J, Saller AM, Weiss L, Reiser J, Ondracek JM, et al. Nociception in chicken embryos, Part III: Analysis of movements before and after application of a noxious stimulus. *Animals*. 2023, 13 (18): 2859

⁴ Artikel 2a Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes, des Öko-Kennzeichengesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Verbot des Kükentötens G. v. 17. August 2023 BGBl. 2023 I Nr. 219 m.W.v. 24. August 2023

Videoüberwachung eingeführt haben, zeigen, dass dadurch deutliche Verbesserungen erzielt werden können. Die BTK begrüßt daher sehr, dass dies nun endlich eingeführt wird.

Soweit nach dem Stand der Technik verfügbar sind Geräte bzw. Vorrichtungen zu verwenden, die unverzüglich automatisch die Betreiber, Tierschutzbeauftragten und Behördenmitarbeitenden über mögliche tierschutzrelevante Vorfällen informieren.

Diese Videoaufzeichnung, Geräte bzw. Vorrichtungen entbinden die Tierschutzbeauftragten und Behördenmitarbeitenden nicht von der persönlichen Inaugenscheinnahme und dürfen zu jeder Zeit nur ein zusätzliches Kontrollinstrument darstellen, welches die bisherigen Maßnahmen ergänzt.

Absatz 3 Nummer 5

Hier fehlt nach Auffassung der BTK der Zusatz „**bis zum Beginn der ersten Zerlegearbeiten**“ hinter dem Wort „Entblutung“.

Begründung: nur so kann überprüft werden, ob das Tier sachgerecht getötet worden ist.

§ 5 und § 6 – allgemeine Anmerkungen

Zur besseren Lesbarkeit empfiehlt die BTK, in Betracht zu ziehen, die **Paragrafen 5 und 6 zu tauschen**. Es wäre verständlicher, zunächst die erlaubten Eingriffe zu regeln und im Anschluss die Regelungen zur Betäubung, insbesondere zu den Ausnahmen von der Betäubungspflicht, zu fassen.

Die BTK hat den Gesetzgeber bereits mehrfach aufgefordert, die nach § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 Nr. 1 b), Nr. 1a, Nr. 1b, Nr. 2, Nr. 2a, Nr. 3 und Absatz 3 erlaubten Eingriffe an Tieren insbesondere hinsichtlich der Unerlässlichkeit für die Nutzung der Tiere und der Ausnahme von der Betäubungspflicht zu überarbeiten. Umso erfreuter sind wir, dass dieser Schritt nun endlich gegangen werden soll.

Die Ausnahmeregelungen von der Betäubungspflicht wurden unter der Annahme getroffen, dass das Schmerzempfinden bei Jungtieren weniger ausgeprägt sei. Inzwischen ist wissenschaftlich zweifelsfrei erwiesen, dass dem nicht so ist. Eine Schmerzausschaltung zum Zeitpunkt von mit Schmerzen verbundenen Eingriffen kann die Entstehung von Langzeitschmerzen wirksam verhindern. [Die BTK lehnt die Vornahme dieser Eingriffe an Tieren - insbesondere durch Nichttierärzte - und die Ausnahmen von der Betäubungspflicht grundsätzlich ab.](#)

Die BTK fordert insbesondere:

- Eingriffe wie das Kürzen des Schwanzes bei Ferkeln (§ 5 Abs. 3 Nr. 2), das Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln (§ 5 Abs. 5 Nr. 3) und das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthähnen, die als Zuchthähne verwendet werden sollen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4), das Kürzen der Schnabelspitze nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 und die Amputation der Rute bei jagdlich zu führenden Hunden unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse zu untersagen, wobei § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Eingriff im Einzelfall nach tiermedizinischer Indikation) unberührt bleibt;
- die Kastration entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 5 nur zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres zu erlauben. In jedem Fall ist der Eingriff mit Betäubung und Schmerzbehandlung durch einen Tierarzt durchzuführen;
- das Erlaubnisverfahren nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 für die Vornahme des Kürzens der Schnabelspitze von Legehennen und anderem Nutzgeflügel so zu fassen, dass der Eingriff bei Legehennen auf Einzelbestände, bei denen trotz umfassender Gegenmaßnahmen wiederholt Federpicken und Kannibalismus aufgetreten ist und bei Puten, solange es nach tiermedizinischem Wissenstand zum Schutz der Tiere unabdingbar ist, zeitlich befristet erlaubt werden kann.

Jede Amputation ist schmerzhaft und schränkt die Möglichkeit zum Ausüben arteigener Verhaltensweisen zumindest ein. Oft stellt die Amputation eine unzulässige Anpassung des Tieres

an defizitäre Haltungs- und Managementbedingungen dar oder sie wird z. B. aus Gründen von wirtschaftlichen Interessen vorgenommen. Die einzelnen Amputationen sind oft nicht essentiell, bzw. es gibt mittlerweile praktikable Alternativen oder sie sind nach einer Verbesserung der Haltungsbedingungen entbehrlich.

Die Kastration von unter 8 Tage alten männlichen Schweinen wird i. d. R. zur Verhinderung des Auftretens von Ebergeruch im Fleisch durchgeführt. Durch die sog. **Immunokastration** steht eine weit weniger belastende Alternative zur Verfügung, sodass auch hier die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs – unabhängig vom seit dem 01.01.2019 geltenden Betäubungsgebot – zu prüfen ist. In der EU ist im Übrigen geplant, nach dem Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration langfristig in einem weiteren Schritt auf die chirurgische Kastration ganz zu verzichten.

Durch eine Unterstellung der Kastration unter § 6 (1) Nr. 5 TierSchG wird klargestellt, dass bei einer Kastration in jedem Fall abzuwägen ist, ob der am Tier entstandene Schaden durch die Unfruchtbarmachung gegenüber dem erwarteten Nutzen verhältnismäßig ist.

Zu **§ 5 Absatz 3 Nr. 1** möchten wir anmerken, dass eine Kastration als äußerst schmerzhafter Eingriff unabhängig von Tierart und Alter **ausschließlich unter größtmöglicher Schmerzausschaltung** erfolgen sollte. Die Aufhebung der Ausnahme für eine betäubungslose Kastration bei unter vier Wochen alten männlichen Rindern ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum die Ausnahme für unter vier Wochen alte männliche Schafe und Ziegen nicht ebenfalls aufgehoben werden soll. Dies ist **wissenschaftlich nicht begründbar**, denn Wiederkäuer sind alle Nestflüchter und neuromuskulär sehr reif bei Geburt. Zudem stehen auch für Schafe und Ziegen geeignete Betäubungs- und Schmerzmittel zur Verfügung, welche nachweislich zu einer signifikanten Minderung des durch die Kastration verursachten Schmerzes führen. Diese sind zwar häufig nicht speziell für Schafe und Ziegen zugelassen, es können aber für andere lebensmittelliefernde Tiere zugelassene Präparate umgewidmet werden. Somit besteht auch für Schafe und Ziegen kein vernünftiger Grund, diesen Tieren durch den Verzicht auf eine Betäubung bei der Kastration unnötig Schmerzen zuzufügen.

Das Kürzen des Schwanzes der Schweine erfolgt, um u. a. das Risiko durch Schwanzbeißen verursachter Schäden an den Tieren – oft durch unzureichende Fütterungs- und Haltungsbedingungen verursacht – zu minimieren. Die alleinige Beschränkung der Ausnahme für das betäubungslose Kürzen des Schwanzes bei unter vier Tage alten Ferkeln auf Tiere, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da das Schmerzempfinden eines Tieres nicht von seinem Nutzungszweck abhängt. Es wird jedoch anerkannt, dass – wie durch die Änderungen in § 6 Absatz 1, Satz 2 d sowie Absatz 4a, Absatz 5 und Absatz 7 adressiert – grundsätzlich das Ziel verfolgt werden sollte, durch die Anpassung der Gesetzgebung eine Verbesserung der Haltungsbedingungen in der Schweinehaltung zu bewirken, sodass das Kürzen des Schwanzes in Zukunft nicht mehr notwendig sein wird. Die Ausnahme von der Betäubungspflicht aus Gründen der Praktikabilität wäre daher nur unter der Voraussetzung tolerierbar, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Schweinehaltung konsequent umgesetzt werden.

Das Abschleifen der Eckzähne der Ferkel erfolgt, um Verletzungen der Wurfgeschwister bzw. der Sau vorzubeugen. Diese Verletzungen treten insbesondere auf, wenn die Milchleistung der Sau dem Bedarf des Wurfes nicht entspricht. Durch Zucht auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Ferkelzahl zur Anzahl und Leistungsfähigkeit der Zitzen der Sau und ein gutes Gesundheitsmanagement zur Vorbeugung von Milchmangel kann dem entgegengewirkt werden. In ggfs. trotzdem noch auftretenden Einzelfällen kann durch Zufütterung der Ferkel ebenfalls Abhilfe geschaffen werden.

Das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnküken, die zur Zucht genutzt werden, erfolgt, um Hennen beim Tretakt vor Verletzungen zu schützen. Auch dieser Eingriff, der ohnehin kaum noch durchgeführt wird, sollte durch geeignete Maßnahmen, z. B. züchterische Beeinflussung, endgültig verzichtbar gemacht werden, ohne den Schutz der Hennen zu vernachlässigen.

Auf die Amputation der Schnabelspitze bei Legehennen wird bereits seit August 2016 verzichtet; ebenso wird für das Kürzen der Schnabelspitze bei Moschusenten keine Ausnahmegenehmigung

mehr erteilt. Es bestehen jedoch noch Unsicherheiten, ob die Abstellung der bekannten Ursachen – insbesondere durch Verbesserung des Managements und der Haltungsbedingungen – ausreichend ist, um das Auftreten von Federpicken und/oder Kannibalismus in jedem Einzelfall nachhaltig zu verhindern. Daher sollte für eine Übergangsfrist die Erlaubnis zur Vornahme des Eingriffs in Einzelbeständen noch erteilt werden können. Momentan ist es aus wissenschaftlicher Sicht noch nicht möglich, auf den Eingriff bei Puten zu verzichten. Es laufen diverse Forschungsvorhaben, auch hier gibt es in einigen Ländern terminierte Ausstiegsvorgaben. Die BTK unterstützt alle Maßnahmen, die diesen Eingriff verzichtbar machen, und hält es für geboten, die Haltung von

Tieren, an denen Amputationen vorgenommen wurden, ebenfalls zu regeln. Nur so kann ein Ausweichen durch den Bezug schnabelgekürzter Tiere aus anderen EU-Ländern unterbunden werden.

Eine Kennzeichnung von Schweinen durch Schlagstempel (§ 5 Absatz 3 Nr. 5d)) ist schmerzhaft und in Zeiten der elektronischen Erfassung der Schlachtschweine zudem überflüssig. Die Verwendung des Schlagstempels ist daher nicht mehr zeitgemäß. In den Niederlanden ist dieser bereits zu Recht verboten. Die Ausnahme von der Betäubungspflicht sollte daher aufgehoben und der Einsatz des Schlagstempels untersagt werden.

§ 5

Absatz 1

Die BTK schlägt vor, Satz 1 folgendermaßen zu formulieren:

„An einem Wirbeltier darf ohne **allgemeine oder örtliche Betäubung kein** mit Schmerzen verbundener Eingriff vorgenommen werden.“

§ 6

Absatz 1, Nummer 1 Buchstabe b)

Die BTK rät, diese Ausnahme zu streichen. Ungeachtet der Vorbehalte einiger Verbände ist die Amputation der Rute auch beim jagdlich geführten Hund nicht notwendig. Es gibt derzeit keinerlei aussagekräftige wissenschaftliche Studien, die zweifelsfrei belegen, dass kupierte Jagdhunde vermeintlich gefährdeter Rassen tatsächlich häufiger Rutenverletzungen aufweisen. Das Kupieren erfolgt zudem meist bereits bei neugeborenen Welpen. Der spätere Einsatz als Jagdgebrauchshund ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht sicher. Eine prophylaktische, mit Schmerzen verbundene Amputation eines so wichtigen Kommunikationsinstruments wie der Rute widerspricht den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Zudem gibt es deutlich mildere Mittel, die der Amputation vorzuziehen sind. So ist spezielle Ausrüstung wie Rutenschoner erhältlich. Auch besteht die Möglichkeit, auf eine der anderen zahlreichen Jagdhunderassen zurückzugreifen, die von Natur aus über eine besser geschützte Rute verfügen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Studienlage und der Verfügbarkeit anderer, ebenso geeigneter Rassen und entsprechender Schutzausrüstung ist eine Ausnahme für das Kupieren von Jagdhunden aus Tierschutzsicht nicht mehr akzeptabel.

Nummer 1 b)

Da seit 1. Juli 2009 die Kennzeichnung von neugeborenen Equiden mittels Transponder durch die EU-Verordnung (EG) Nr. 504/2008 vorgeschrieben ist und diese Art der Kennzeichnung auch für ältere Pferde zur Verfügung steht, gibt es keine Begründung mehr für die Kennzeichnung durch Schenkelbrand oder durch einen weiteren schmerzhaften Eingriff zur individuellen Kennzeichnung, z. B. durch einen Nummernbrand. Die Kennzeichnung mit dem Schenkelbrand ist für die betroffenen Tiere aufgrund der damit verbundenen Verbrennung 3. Grades mit erheblichen Schmerzen und Leiden über längere Zeit verbunden. Das Brandzeichen der Pferdezuchtverbände stellt zudem keine individuelle Kennzeichnung zur Identifizierung des Einzeltieres dar, sondern dient insbesondere

dem Werbezweck der Zucht. Der vom Tierschutzgesetz geforderte vernünftige Grund für diesen Eingriff ist nicht gegeben. Die BTK rät daher zur Streichung.

Nummer 2a

Nach Auffassung der BTK ist der Zusatz „**mittels eines anderen Verfahrens als dem Herausreißen von Gewebe**“ zu streichen.

Absatz 1, Satz 4

Für die hier genannten Eingriffe wird vom Durchführenden lediglich Sachkunde verlangt. Nach Auffassung der BTK sollte derjenige, der diese Eingriffe vornimmt, jedoch verpflichtet sein, seine Kenntnisse und Fähigkeiten auch in Form eines Sachkundenachweises zu bestätigen.

Absatz 1, Satz 5

Es ist als positiv zu bewerten, allen Schweinen nach Kastration eine Analgesie zuzugestehen, jedoch bleibt es aus Tierschutzsicht bedenklich, dass andere Personen als ein Tierarzt hierfür die Verantwortung übernehmen können.

Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht grundsätzlich allen Tierarten nach der Kastration eine wirksame Schmerztherapie zugestanden wird.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass hier ein **inhaltlicher Fehler** vorliegt:

Nach der Kastration werden keine Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes verwendet, sondern vorher. Es ist grundsätzlich verwirrend von Betäubungsmitteln zu sprechen, wenn diese nicht den im BtMG geregelten Betäubungsmitteln entsprechen. Wir schlagen daher die Verwendung der Begriffe „**Anästhetika**“ oder „**Allgemeinanästhetika**“ als Ersatz vor.

Absatz 4a

Es ist sehr zu befürworten, dass an dieser Stelle die Halter in die Nachweispflicht genommen werden und zu einer Verbesserung des Tierwohls angeregt werden.

§ 8

Absatz 3

An dieser Stelle wäre eine Ergänzung um das vereinfachte Genehmigungsverfahren für die Ausbildung am Tier, wenn diese rechtlich vorgeschrieben ist, z.B. im Rahmen der tierärztlichen Approbationsverordnung und der Richtlinie (EU) 2020/63 (Basisausbildung) vorzunehmen.

§ 11

Absatz 1

Bei den **Erlaubnispflichten** von § 11 (1) fehlt nach unserer Auffassung eine Erlaubnispflicht für (nicht staatliche) Einrichtungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Tieren (oder zur Behandlung von) Tieren vermitteln und für Personen, die Tiere zu therapeutischen Zwecken halten, nutzen und/oder Dritten zur Verfügung stellen.

Wir schlagen nachfolgende Ergänzungen vor:

(1) Wer

1. Wirbeltiere oder Kopffüßer,

a) die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder

b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,

züchten oder halten, jeweils auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, oder verwenden,

2. Wirbeltiere zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken züchten oder halten,
 3. Tiere in einem Tierheim, einer Pflegestelle, einer Auffangstation oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
 4. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
 5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,
 6. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
 7. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder
 8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,
 - a) Wirbeltiere züchten oder halten,
 - b) mit Wirbeltieren handeln,
 - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb oder einen Pensionsstall unterhalten,
 - d) Tiere zur Schau stellen, für Filmaufnahmen oder ähnliches verwenden oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
 - e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen oder
 - f) für Dritte Tiere ausbilden oder die Ausbildung der Tiere durch den Tierhalter anleiten
- will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Absatz 1 Nr. 8f gilt ausdrücklich auch für nicht gewerbsmäßige Tätigkeit zum Beispiel innerhalb eines Vereins.

Absatz 3

An dieser Stelle hält es die BTK für sinnvoll, auch die Tiere, die zu Versuchszwecken gezüchtet und nicht verwendet werden können aufzuführen (Kaskadenregelung).

Absatz 4

Das in Absatz 4 gefasste Verbot sieht die BTK in Teilen kritisch. So sollte es Ausnahmeregelungen für Zootiere enthalten, die beispielsweise im Rahmen von Zuchtprogrammen in verschiedenen zoologischen Gärten und Tierparks untergebracht und dort zur Schau gestellt werden.

In Bezug auf Großkatzen möchten wir anmerken, dass es gute fachliche Argumente gegen ein solches Verbot gibt. So ist für Großkatzen der Transport wenig stressig, denn diese Tiere sind es von klein auf gewöhnt und müssen zudem nicht verladen werden, da sie in ihrem Käfigwagen (Heim erster Ordnung) transportiert werden können. Die wechselnden Gastspielorte mit immer neuen Geräuschen, Gerüchen und optischen Reizen stellen ein Enrichment für die Tiere dar, das ein Zoo nicht bieten kann. Auch das regelmäßige Training bietet Abwechslung und sorgt für geistige und körperliche Auslastung. Für eine tiergerechte Haltung ist der Platz im Übrigen nur ein Kriterium. Löwen und Tiger sind in freier Wildbahn wenig bewegungsaktiv, sondern schlafen 16 h am Tag. Im Zirkus sind sie durch eine Probe und in der Regel zwei Vorstellungen täglich körperlich viel mehr gefordert, als sie es im Zoo wären, so dass die Abmessungen des Säugetiergutachtens für Zirkustiere, mit denen gearbeitet wird, fachlich nicht gerechtfertigt sind. Für sinnvoll halten wir hingegen eine **Überarbeitung der Zirkusleitlinien** mit einer Verschärfung der Vorgaben, u. a. auch einer Verpflichtung zum Vorhalten eines Winterquartiers.

Absatz 8

An dieser Stelle fehlt die Präzisierung, Vorschriften zur Dokumentation und mögliche Sanktionen.

§ 11 b

Die BTK begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, den § 11 b endlich zu konkretisieren. Dies ist eine langjährige Forderung unsererseits.

In der jetzigen Fassung des Referentenentwurfs werden allerdings alle Bestrebungen hinsichtlich der Beendigung von Qualzuchten ad absurdum geführt. Die in § 21 (6c) vorgesehene sehr lange Übergangszeit von 15 Jahren ist nicht mit dem Tierschutzgedanken, der der Überarbeitung des Gesetzestextes zugrunde liegt, vereinbar und stellt nach Meinung der BTK gegenüber dem Ist-Zustand sowohl aus juristischer Sicht als auch aus Tierschutzsicht eine nicht hinnehmbare Verschlechterung dar! Mit dem aktuellen Referentenentwurf wird eine Vorschrift vorgelegt, die den Anwendungsbereich einer mehr als 20 Jahre alten Vorschrift miterfasst, dabei die Geltung dieser neuen Vorschrift um 15 Jahre aufschiebt und zugleich die 20 Jahre bestehende Vorschrift außer Kraft setzt. Wir fordern daher, eine Übergangsfrist von **maximal 5 Jahren** zu gewähren.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass auch das sogenannte Qualzuchtgutachten aus dem Jahr 1999 schon lange nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entspricht und einer dringenden Generalüberholung bedarf, wozu wir an dieser Stelle nochmals anregen wollen. Das Gutachten in seiner jetzigen Form als Auslegungshilfe heranzuziehen, führt zwangsläufig zu großer Verunsicherung sowohl bei den Behörden als auch bei Tierbesitzern, Rassezuchtverbänden, Züchtern und Veranstaltern und infolgedessen zu zahlreichen Auseinandersetzungen und Konflikten.

Unabhängig davon schlagen wir zu § 11 b die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vor:

Absatz 1

„Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung **nach** züchterischen Erkenntnissen **sowie** im Falle der Veränderung **nach** Erkenntnissen, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, **die ernsthafte, realistische und nicht fernliegende Möglichkeit besteht**, dass als Folge der Zucht oder Veränderung [...]“

Die im Referentenentwurf verwendete Formulierung „erwarten lassen“ macht unserer Auffassung nach nicht ausreichend deutlich, dass ein Verstoß bereits dann vorliegt, wenn aufgrund züchterischer oder biotechnischer Erkenntnisse eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es im Falle der Züchtung bei einem Teil der Nachkommen bzw. im Falle der biotechnischen Veränderung bei dem veränderten Tier selbst oder dessen Nachkommen zu den unerwünschten Veränderungen kommen wird.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt dies hingegen sicher und vermeidet die Unbestimmtheit, die mit der Formulierung „erwarten lassen“ im Hinblick auf den Wahrscheinlichkeitsmaßstab verbunden ist (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz 4. Aufl. 2023, § 11 b TierSchG Rn 6; *Kröner/Kröner* Amtstierärztlicher Dienst 2016, 75, 77: „Voraussetzung ist nun, dass der Zusammenhang zwischen Zucht und Veränderungen von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter erkannt werden kann. Insoweit dürfte bereits die realistische Möglichkeit des Auftretens dieser Veränderungen und damit verbundener Leiden, Schmerzen ausreichen“; *Hackbarth/Weilert* Tierschutzrecht, praxisorientierter Leitfaden, München 2019, C VIII 3.1: „realistische Möglichkeit“).

Absatz 1a

Grundsätzlich begrüßen wir die Bestrebungen, das Qualzuchtverbot anhand einer Merkmalsliste zu konkretisieren. Allerdings halten wir die Liste in der vorliegenden Form für unausgereift und daher für ungeeignet. Sie reicht von konkreten Einzelmerkmalen wie Ek- oder Entropium bis zu allgemeinen Beschreibungen wie „Anomalien des Skelettsystems“, „Dysfunktionen von inneren Organen oder des inneren Organsystems“ oder „Verringerung der Lebenserwartung“. Bei letzteren Beschreibungen und Symptomenkomplexen fehlt jeder Referenzwert (Verringerung der Lebenserwartung im Vergleich zu was? Was ist der Referenzwert? Beim Hund, z.B. der Wolf? Die langlebigste Rasse? Der Rassedurchschnitt? Wird bei Nutztieren die Ursprungsrasse als Referenzwert herangezogen?). Unter Anomalien des Skelettsystems würden alle besonders kurz-, lang- oder krummbeinigen Tiere, solche mit verlängertem Rücken oder wie geringfügig auch immer

verändertem Skelett fallen, z.B. solche mit harmlosen Fehlstellungen wie zehenger oder -weiter Stellung.

Zudem stellt sich uns die Frage, ob bei Nummer 6 die Zucht von Karpfen Berücksichtigung gefunden hat. So ist beispielsweise der Spiegelkarpfen ein Vertreter, der nur wenige bis gar keine Schuppen aufweist, während die Wildform des Karpfens vollständig mit Schuppen bedeckt ist.

Auch wiesen wir darauf hin, dass sich Mastputen aufgrund des extremen Geschlechtsdimorphismus in der Regel nicht mehr auf natürlichem Wege fortpflanzen können, da die Hähne ein zu hohes Gewicht für die Hennen aufweisen, und die Lebenserwartung von Hochleistungsmilchkühen deutlich verkürzt ist. Hieraus würden sich erhebliche Auswirkungen auf die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere ergeben. In Anbetracht der Tatsache, dass Zuchtunternehmen insbesondere im Bereich Geflügel und Schweine überwiegend international agieren und daher die verfügbaren Genetiken am globalen Markt orientiert sind, können daraus gravierende Nachteile für hiesige Landwirte entstehen.

Wir schlagen daher vor, zum jetzigen Zeitpunkt auf die Liste zu verzichten und zunächst einen intensiven Austausch mit Expert:innen und Fachverbänden zu führen, um gemeinsam einen Kriterienkatalog zu erarbeiten. Dieser könnte dann zum Beispiel im Rahmen einer nachgeordneten Verordnung erlassen werden.

Absatz 1b

Wir schlagen vor, Absatz 1b folgendermaßen zu fassen:

„Ein Wirbeltier darf nur zur Zucht verwendet werden, wenn nach züchterischen Erkenntnissen, einschließlich solcher, die auf Grund von nach Zucht- und Rassestandards **zumutbaren geeigneten** Untersuchungen erlangt werden können, keine erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Störungen oder Veränderungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bei dem Tier selbst vorliegen. **Die Unzumutbarkeit einer Untersuchung ergibt sich im Regelfall nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis.** Satz 1 gilt entsprechend, wenn die erblich bedingten Störungen oder Veränderungen vor dem Zeitpunkt des Züchtungsaktes behoben wurden.“

Die Formulierung „nach Zucht- und Rassestandards übliche Untersuchung“ ist unseres Erachtens zu unbestimmt. Das Wort „übliche“ sollte durch „geeignete“ ersetzt werden. Auch sollten rein wirtschaftliche Erwägungen keine Rechtfertigung sein, eine Untersuchung zu unterlassen, die geeignet und notwendig ist, um feststellen zu können, ob ein Tier, mit dem gezüchtet werden soll, Störungen oder Veränderungen aufweist, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Eine genauere Definition der Begrifflichkeiten, insbesondere auch über die Eignung bestimmter Untersuchungen, kann in den entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften festgelegt werden.

Die Begründung zu Absatz 1b legt nahe, dass eine Rückzüchtung oder Auskreuzung, um genetische Defekte aus einer Population zu entfernen oder zumindest zu vermindern, zukünftig verboten ist (siehe B. Besonderer Teil zu § 11 b, Absatz 1b). Es ist anzunehmen, dass davon nicht nur Heimtiere, sondern mittelfristig auch Kreuzungen von Nutztierassen (z.B. Milchrasse und Fleischrind) betroffen sind.

Die Verwendung des Begriffes „gesunde Tiere“ entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage. Es gibt keine 100% „gesunden“ Tiere.

Auch halten wir die Ausführungen zur Verpaarung von Anlageträgern für problematisch. Bei Haustieren sind ca. 2.700 Erbkrankheiten bekannt. Davon ist ein Großteil durch mehr als ein Gen determiniert (polygene/additive Vererbung). Diese sogenannten polygenetischen Erkrankungen umfassen beispielsweise Skeletterkrankungen wie HD, OCD oder erbliche Wirbelsäulenerkrankungen, neurologische Erkrankungen wie erbliche Epilepsie, erbliche Herzerkrankungen, bestimmte Diabetesformen, Allergien oder auch bösartige Tumore. Auch alle klassischen Qualzuchtmerkmale sind polygenetisch. Polygenetische Erkrankungen sind dadurch gekennzeichnet, dass eine bestimmte Anzahl veränderter Gene, die sich in ihrer Wirkung addieren, sowie meist noch bestimmte Umweltfaktoren, zusammenkommen müssen, damit ein Schwellenwert überschritten wird, und die Erkrankung ausbricht. Bei polygener Vererbung ziehen sich Träger

verschiedener Zahl der entsprechenden Defektanlagen quer durch die ganze Population. Die Verteilung bei angenommenen 10 Genen entspricht einer Gauß'schen Verteilungskurve. Die Forderung, keinesfalls zwei Anlagenträger anzupaaren, ist illusorisch.

Die Merlefärbung als Beispiel für eine Schadwirkung durch Zucht mit genetisch veränderten Tieren scheint uns als Beispiel ungeeignet, da inzwischen bekannt ist, dass der Erbgang wesentlich komplexer ist, als im Referentenentwurf beschrieben. Der ganze Bereich der polygenetischen Vererbung wird nicht erwähnt. Hier böte sich die Anweisung an Zuchtverbände an, Indexselektionen einzuführen, welche das probateste Mittel zur Veränderung von Phänotypen darstellt. Allerdings würde das voraussetzen, dass Übergangsgenerationen in Kauf genommen werden.

Absatz 2

Eine Unfruchtbarmachung ist im Falle von Reptilien, Amphibien, Fischen und Vögeln nicht immer möglich. Die Bestimmung sollte daher um andere Möglichkeiten ergänzt werden.

Absatz 3

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„(3) Die Absätze 1, 1a, 1b und 2 gelten nicht für durch Züchtung oder biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke **unerlässlich sind und deren Züchtung ethisch vertretbar** sind.“

Nach Auffassung der BTK ist der Begriff „notwendig“ hier unzureichend. Den gesetzlichen Regelungen, die die Zulässigkeit von Tierversuchen betreffen, zur Folge ist Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken nur dann Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, wenn diese unerlässlich sind und somit keine Alternativen existieren (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz 4. Aufl. 2023, § 7a TierSchG Rn. 9 mwN; *Engelking/Leifeld*, Amtstierärztlicher Dienst 2017, 34, 36: Unerlässlichkeit als „die strengste aller denkbaren Einschränkungen“). Auch eine ethische Vertretbarkeit der für das Tier entstehenden Leiden, Schmerzen und/oder Schäden muss gegeben sein und in die Erwägung miteinfließen.

Absatz 3a

Um die öffentliche Wahrnehmung dahingehend zu verändern, dass erkannt wird, welche Schmerzen, Leiden und Schäden den betreffenden Tieren durch die Qualzuchtmerkmale entstehen und somit auch die Nachfrage nach Rassen mit typischen Qualzuchtmerkmalen zu vermindern, wird das Verbot des öffentlichen zur Schau Stellens solcher Tiere ausdrücklich begrüßt.

Es ist allerdings noch zu klären, wie genau dieses Verbot in der Praxis z.B. durch geeignete Kontrollen bei Ausstellungen durchgesetzt werden soll. Darüber hinaus sollten wissenschaftliche Publikationen oder Vorträge von diesem Verbot ausgenommen sein.

Neben dem Zucht- und Ausstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen sollte auch deren Einfuhr, Kauf und das Handeln mit diesen Tieren verboten werden, so wie in letzter Konsequenz die Haltung.

§ 11 c

Absatz 1

Kinder und Jugendliche sollten gar nicht berechtigt sein, ohne Einwilligung eines Erziehungsberechtigten die Verantwortung für ein Tier zu übernehmen. Daher begrüßen wir die Ergänzungen in diesem Paragraphen, würden es aber noch mehr begrüßen, wenn die Altersgrenze auf 18 Jahre angehoben werden könnte und die Begriffe „Wirbeltiere, Kopffüßler und Zehnfüßkrebse“ an dieser Stelle durch den Begriff „**Tiere**“ ersetzt würden. Dann wären bspw. die Phasmen, Vogelspinnen und Achatschnecken, die sich derzeit großer Beliebtheit erfreuen, ebenfalls von den Bestimmungen erfasst.

Absatz 2

Da auch hier Sachkunde zum Töten vorliegen muss, bekräftigen wir die Ergänzung. Diese muss jedoch in jedem Fall auf **alle Tiere** erweitert werden. Kein Tier, welches zum Verzehr vorgesehen ist, sollte lebend an Endverbraucher ohne Sachkunde abgegeben werden. Es ist nicht verständlich, warum Zehnfußkrebse und Kopffüßer einen höheren Schutzstatus erhalten als bspw. Schafe, Karpfen und Kaninchen.

Absatz 3

Durch die Ergänzung dieses Abschnitts wird dem „Kofferraumverkauf“ von Wirbeltieren entgegengewirkt und eine wichtige Rechtsgrundlage gegen den illegalen Welpenhandel geschaffen.

§ 11 d

Absatz 1

Onlineplattformen spielen im illegalen Tierhandel eine wichtige Rolle, da es aktuell möglich ist, anonym und ohne Rückverfolgbarkeit Tiere im Internet zu handeln. Die Verpflichtungen für Betreiber solcher Plattformen, die Identität ihrer Nutzer auf Nachfrage der Behörde preiszugeben, ist eine wichtige und richtige Maßnahme, die den Behörden ermöglicht, Gesetzesverstöße auf solchen Onlineplattformen zu verfolgen. Durch eine Verbesserung der Rückverfolgbarkeit zu Anbietern lebender Tiere auf Onlineplattformen können darüber hinaus Vor-Ort-Kontrollen der Einhaltung der Tierschutz- und Tiergesundheitsanforderungen durchgeführt werden.

Es ist allerdings zu bemerken, dass für eine flächendeckende Kontrolle der Onlineplattformen ein erheblicher Personalaufwand erforderlich sein wird und die entsprechenden Kapazitäten in den zuständigen Behörden sicherzustellen sind. Zudem fehlt eine Definition, was unter Online-Plattformen zu verstehen ist.

§ 12

Zu § 12 schlägt die BTK folgende Änderungen vor:

Absatz 1

„Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen **nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht**, gehalten oder ausgestellt werden.“

Der Teil, der hinter dem Komma nach „oder ausgestellt werden“ folgt, ist zudem zu streichen.

Absatz 2

Nr. 4: Um das umfassendere Kupierverbot nach §6(1) bei Folgeverordnungen nicht einzuschränken, schlagen wir vor, **„an den Tieren tierschutzwidrige Amputationen vorgenommen worden sind“** an dieser Stelle zu streichen.

Nr. 5: streichen

§ 13

Absatz 2

Im Sinne des Tierschutzes eine überaus sinnvolle Ergänzung, da es immer mehr private Haushalte gibt, die Mähroboter zum Mähen ihrer Grünflächen einsetzen und diese gerade in Dämmerungszeiten oft Wildtiere erfassen und verletzen. Die BTK schlägt vor die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen vor der Mahd auf geeignete Weise (zum Beispiel mit Wärmebilddrohnen) abgesucht werden müssen, um damit Wildtiere wie Kitze zu schützen.

§ 13 a

Absatz 1

Prüfverfahren sollten nicht auf freiwilliger Basis, sondern obligat sein. In Anlehnung an den Vorschlag der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) sollte ein obligates Prüf- und Bewilligungsverfahren für alle serienmäßig hergestellten Einrichtungsgegenstände gefordert werden. Weiterhin sollten grundsätzlich alle Gegenstände, mit denen ein Tier in Berührung kommen kann, unter diese Regelung gestellt werden.

§ 15

Absatz 1

In Satz 3 sollten vor „naturwissenschaftlichen Fachrichtung“ das Wort „**tierbezogene**“ und in Satz 4 das Wort „**nachweislich**“ vor „auf Grund ihrer Erfahrung“ eingefügt werden.

Absatz 2

Wir schlagen vor, den Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Die zuständigen Behörden **beteiligen** im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen.“

Hierdurch soll deutlich werden, dass der beamtete Tierarzt nicht nach Gutdünken der jeweils zuständigen Behörde beteiligt wird, sondern im Rahmen der Durchführung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als Sachverständiger zu beteiligen ist.

Absatz 3

Auch hier sollten analog zu Absatz 1 vor „naturwissenschaftlichen Fachrichtung“ das Wort „**tierbezogene**“ und das Wort „**nachweislich**“ vor „auf Grund ihrer Erfahrung“ eingefügt werden.

Begründung zu Absatz 1 und 3: aus § 15-Kommissionen wird immer wieder berichtet, dass die Arbeit dadurch erschwert wird, dass von Tierschutzorganisationen vorgeschlagene Mitglieder zum Teil nicht über erforderliche Fachkenntnisse verfügen, dennoch vehement und aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Genehmigung von Tierversuchen argumentieren. Diese Konstellation ist nicht zielführend. Durch das Stimmenverhältnis werden die Versuchsanträge von den Kommissionen trotzdem befürwortet, der zweifellos berechtigte Tierschutzaspekt aber nicht ausreichend überzeugend und sachbezogen vorgetragen und/oder wirkungsvoll durchgesetzt.

§ 16

Absatz 2

Die BTK schlägt vor hier ist nach „Natürliche und juristische Personen“ „**-insbesondere Tierärztinnen und Tierärzte**“ zu ergänzen.

Im amtstierärztlichen Alltag kommt es immer wieder zu Missverständnissen im Umgang mit praktizierenden Kolleg:innen, die die Schweigepflicht dahingehend auslegen, dass sie keine Informationen über von ihnen behandelte Tiere an die Behörden geben wollen.

§ 16 a

Absatz 1

Nummer 1

Wir schlagen vor, hinter Nr. 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a zum Erwerb der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 2 Nr. 3 die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang in einer anerkannten/zertifizierten Einrichtung anordnen“

Auch wenn die Nummer 1 das bereits abdecken könnte, kann eine solche Regelung eine entsprechende Anordnung durch die Behörde erleichtern und fördern.

Nummer 2

Wir schlagen vor, Nr. 2 folgendermaßen zu fassen:

„ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn **die Abgabe an eine dem § 2 entsprechende Haltung** nicht möglich **ist, das** Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur

a) unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann oder

b) unter einer nicht mehr therapierbaren Verhaltensstörung leidet“

Nicht vermittelbare Tiere überfüllen die Tierheime. Das kann im Einzelfall tierschutzrelevant sein. Zudem können beispielsweise gefährliche Hunde oft nur isoliert in Einzelhaltung untergebracht werden, weil ein Umgang mit Artgenossen oder Menschen nicht möglich ist. Solchen Tieren entstehen durch diese Unterbringung erhebliche Leiden. Daher sollte im begründeten Einzelfall die Euthanasie möglich sein.

Nummer 3

Wir schlagen vor, Nr. 3 folgendermaßen zu fassen:

„demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten **Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt** hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art **untersagen, wenn** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist **und ein entsprechender Sachkundenachweis erbracht wurde“**

Die Voraussetzungen für ein Tierhalteverbot sind zu hoch gesteckt. Es sollte möglich sein, ein Tierhalteverbot auszusprechen, wenn die Tiere in offensichtlich nicht tiergerechten Verhältnissen gehalten werden, ohne dass zusätzlich der Nachweis der Zufügung erheblicher oder länger anhaltender Schmerzen oder Leiden oder erheblicher Schäden erbracht werden muss. Bei Tieren aus diesen Haltungen ist der Nachweis oft nicht zu erbringen, da die Tiere noch klinisch unauffällig oder nur geringgradig erkrankt sind. Deshalb wäre ein Tierhalteverbot häufig frühzeitig angebracht. Die Möglichkeit, durch Erlangen eines Sachkundenachweises ein Tierhaltungsverbot zu umgehen, sollte gestrichen werden.

§ 16k

Die BTK begrüßt die Bestellung einer/eines Bundestierschutzbeauftragten in jeglicher Hinsicht.

§ 16 l und § 16 m

Wir begrüßen, dass mit Einfügung der neuen §§ 16 l und 16 m den zuständigen Behörden endlich die grundsätzlichen Befugnisse zur Durchführung der Tierschutzüberwachung in Betrieben oder

Anlagen, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten (VTN-Betriebe) erteilt werden.

Die **Beschränkung auf rinder- oder schweinehaltende Betriebe** ist allerdings nicht ausreichend. Mindestens muss – soweit es um die Inaugenscheinnahme und weitergehende Untersuchung von Tierkadavern geht – eine Erweiterung auf einhufer-, schaf- und ziegenhaltende Betriebe erfolgen. Auch Neuweltkameliden werden zunehmend in größeren Beständen gehalten. Daher sollten sie ebenfalls aufgenommen werden. Die Entschließung des Bundesrats zur Sache vom 12.04.2019 ([Drucksache 93/19](#)) sieht keine Einschränkung auf rinder- oder schweinehaltende Betriebe vor.

Die Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen muss **auch für andere tierhaltende Betriebe** (z. B. Geflügelhaltungen) gelten. Hier muss den Überwachungsbehörden durchgehend und unkompliziert z. B. zur Feststellung der Verlustraten ein Zugriff auf die Anzahl abgelieferter Tiere möglich sein. Diese Daten sollten in einer **Tiergesundheitsdatenbank** erfasst werden.

Durch die Konzentration der VTN an einigen wenigen Standorten muss außerdem sichergestellt sein, dass die örtlich für den VTN zuständige Behörde tierschutzrelevante Feststellungen an die für den tierhaltenden Betrieb örtlich zuständige Behörde weiterzuleiten hat. Hier müssen ggf. datenschutzrechtliche Forderungen abgeklärt werden.

Die tierschutzfachliche Kontrolle von VTN-Betrieben stellt einen wesentlichen Baustein für die Etablierung einer **risikoorientierten Überwachung** landwirtschaftlicher Betriebe dar. Sie schafft die Möglichkeit, Risikobetriebe zu erkennen und gezielt zu kontrollieren, was eine Entlastung der zuständigen Behörden und zugleich eine Entlastung gut geführter Betriebe darstellt, da diese dann weniger häufig aufgesucht werden müssen. Die Behörden könnten sich stattdessen zielgerichtet um die Betriebe kümmern, die ein höheres Risikoprofil aufweisen.

Kontrollen in VTN-Betrieben zur Erhebung tierschutzrelevanter Befunde einschließlich Rückverfolgung der Tiere zum Herkunftsbetrieb erlauben es, diese Befunde im Rahmen der Risikobewertung landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen zu nutzen. Daraus resultierende konkrete Risikobewertungen und entsprechend zu etablierende Kontrollfrequenzen für landwirtschaftliche Nutztierhaltungen, ähnlich wie es in der Lebensmittelüberwachung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV Rüb) festgelegt ist, schaffen sowohl für die zuständige Behörde als auch für die landwirtschaftlichen Betriebe einen Mehrwert.

§ 17

Absatz 2

Durch die Worte „beharrlich“ und „Gewinnsucht“ werden unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, die konkretisiert werden müssen.

§ 21

Absatz 5 Nr. 2c

Die Verpflichtung, dass Händler bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres, außer landwirtschaftlicher Nutztiere, an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, zu übergeben, muss zukünftig **auch für Züchter** gelten. Außerdem fehlt eine **Sanktionsmöglichkeit**, wenn die Informationen unzureichend oder falsch sind. Die BTK schlägt dahingehend folgende Formulierung vor:

„Die zuständige Behörde kann im Hinblick auf die niedergelegten Informationen Nachbesserungen und/oder Änderungen anordnen, sofern diese nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen.“

Absatz 6c

Siehe Anmerkungen zu § 11 b.

Artikel 2 – Änderung des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes

Wir begrüßen, dass es mit der Änderung auch ein Verbot der Abgabe hochträchtiger Schafe und Ziegen zur Schlachtung geben wird. Allerdings muss unseres Erachtens **§ 4 Satz 1 Nummer 2 TierErzHaVerbG gestrichen** werden. Eine tierärztliche Indikation zur Schlachtung hochträchtiger Tiere gibt es nicht. Die Schlachtung eines im fortgeschrittenen Stadium tragenden Muttertieres und der damit verbundene Tod der empfindungsfähigen Föten ist aus ethischen Gründen grundsätzlich abzulehnen. **Ausnahmen von einem Schlachtverbot sind nicht zu begründen und sollten daher nicht vorgesehen werden.** Sollte ein Tier in fortgeschrittener Trächtigkeit aus gesundheitlichen Gründen den Geburtstermin nicht ohne Leiden und Schmerzen erleben können, ist - abgesehen von besonderen Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung - die Euthanasie gefordert, um einen tierschutzgerechten Tod der Föten zu gewährleisten (siehe dazu auch die von der BTK-Delegiertenversammlung verabschiedete [Resolution zur Schlachtung von Tieren in fortgeschrittener Trächtigkeit](#)).

Berlin, den 29.02.2024

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.